

1. Angebot

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen der VNG Gasspeicher GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) werden vom Anbieter mit Abgabe des Angebotes anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Anbieters verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Auf Verlangen des Anbieters werden wir diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen an den Anbieter übersenden.
- 1.2 Der Anbieter versichert, dass sein Betrieb nach Art und Umfang zur reibungslosen und termingerechten Ausführung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen geeignet und in der Lage ist.
- 1.3 Der Anbieter versichert, dass er sich über die wesentlichen Faktoren der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen, auch hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Situation, umfassend informiert hat.
- 1.4 Der Anbieter versichert, dass er mit anderen Anbietern weder unmittelbar, noch mittelbar das Angebot betreffende Verhandlungen geführt noch irgendwelche Absprachen hierüber getroffen hat.
- 1.5 Angebote von Arbeitsgemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn bei diesen der Anfrageempfänger allein technisch und kaufmännisch federführend und zur uneingeschränkten Vertretung der Arbeitsgemeinschaft für das ganze Vorhaben bevollmächtigt ist.
- 1.6 Änderungen oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen, sofern sie vom Willen der Arbeitsgemeinschaftspartner abhängig sind, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.7 Das Angebot ist so auszuarbeiten, dass es die komplette, spezifikationsgerechte Erstellung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen ohne die Notwendigkeit einer Vergabe zusätzlicher oder nachträglicher Leistungen durch den Auftraggeber umfasst.
- 1.8 Jede Position der Anfrage ist vollständig auszufüllen. Vermerke, wie z.B. "in Pos. xy enthalten", sind zu vermeiden. Positionen, für die kein Angebot abgegeben wird, sind in der Preisspalte mit dem Vermerk "kein Angebot" zu versehen. Diese Positionen sowie nicht erfüllbare Leistungen sind nochmals gesondert zusammengefasst aufzulisten.
- 1.9 In der Spezifikation geforderte Angaben über Fabrikat und/oder Typenbezeichnung müssen genauestens erfolgen. Bei Fehlen dieser Angaben ist der Auftraggeber zur Bestimmung der Fabrikate und/oder Typen berechtigt. Die in der Spezifikation enthaltenen Verwendungsvorschriften für Fabrikate, Typen und/oder Serien sind genauestens einzuhalten. Bei Nachfolgetypen der vorgeschriebenen Teile ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.
- 1.10 Der Anbieter hat evtl. erforderliche Ergänzungen zur angefragten Spezifikation in Form eines gesonderten Angebotes unter Angabe der vorgesehenen Materialien und deren Beschaffenheit anzubieten.
- 1.11 Für angefragte Anlagen muss dem Angebot ein Ersatzteilangebot mit einer Mindestverfügbarkeitsdauer von 5 Jahren beigelegt sein. Der Anbieter hat für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren die Lieferung funktionskompatibler Ersatzteile zuzusichern.
- 1.12 Referenzen und Nachweise über die Erstellung (Lieferung) gleichartiger Anlagen für andere Auftraggeber sind dem Angebot beizufügen. Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuholen.
- 1.13 Für die Erstellung und Abgabe des Angebotes wird kein Entgelt gezahlt.
- 1.14 Nimmt der Anfrageempfänger nicht am Wettbewerb um die angefragten Lieferungen und/oder Leistungen teil, sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzuschicken.
- 1.15 Die Angebotsbindfrist beträgt 2 Monate.

2. Preisangaben

- 2.1 Alle Angebotspreise sind als Nettoentgelt aufgeschlüsselt nach Lieferungs- und Leistungsanteilen anzugeben. Die geltende Umsatzsteuer ist nach Prozentsatz und Summe neben der Angebotssumme gesondert auszuweisen.
- 2.2 Neben den im Angebot enthaltenen Einzelpreisen sind für jede Position und für den Gesamtumfang Gesamtpreise anzugeben.
- 2.3 Alle Preisangaben sind unter Berücksichtigung des in der Anfrage genannten Erstellungszeitraumes und der für ihn zu erwartenden Kostenentwicklung als Festpreise anzugeben.
- 2.4 Die Verpackung ist vom Auftragnehmer zu stellen. Sie bleibt sein Eigentum und ist von ihm auf seine Kosten innerhalb der Leistungszeit zurückzunehmen. Eine Erhaltungs- und Verwahrungspflicht hat der Auftraggeber nicht.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses vor Auftragserteilung entfallen zu lassen; der Auftragnehmer kann hierfür keine Entschädigung verlangen.
- 2.6 Erforderliche Prüfungen durch Sachverständige sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen und die Kosten dafür von ihm zu tragen.

3. Auftrag/Bestellung

- 3.1 Im Falle der Auftragserteilung erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftlichen Auftrag auf Grundlage einer Bestellung des Auftraggebers. Enthält die Bestellung in Bezug auf das Angebot des Anbieters keine Änderungen, gilt die Bestellung als Angebotsannahme des Auftraggebers. Im Falle von Änderungen in Bezug auf das Angebot des Anbieters gilt die Bestellung als Angebot des Auftraggebers, welches der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch Unterzeichnung der der Bestellung beigelegten und unveränderten Auftragsbestätigung sowie Rücksendung an den Auftraggeber annehmen kann (Annahmeerklärung); nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Auftraggeber nicht mehr an sein Angebot gebunden. Für die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist maßgeblich. Bestellungen sind generell unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen auf der der Bestellung beigelegten Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen; im Falle des vorstehenden Satz 2

hat die nochmalige Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer lediglich deklaratorischen Charakter, der durch den Zugang der Bestellung erfolgte Vertragsabschluss bleibt hiervon unberührt.

- 3.2 Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erkennt der Auftragnehmer diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftragnehmer verpflichten den Auftraggeber nicht, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen an den Auftragnehmer übersenden.

Führt der Auftragnehmer die Bestellung aus, ohne dass dem Auftraggeber innerhalb der unter Ziffer 3.1 Satz 2 aufgeführten 14 Tage-Frist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zugegangen ist, so anerkennt der Auftragnehmer mit Ausführung der Bestellung diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen des Auftraggebers. Sollte der Auftraggeber derartige, ohne rechtzeitige Auftragsbestätigung erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers entgegennehmen, ist damit keine Akzeptanz etwaiger von der Bestellung abweichender Liefer- oder Leistungsbedingungen des Auftragnehmers verbunden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber widersprochen wird. Vielmehr kommt ein Vertrag ausschließlich zu den Bedingungen der vom Auftraggeber schriftlich erteilten Bestellung zustande; hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Etwaige Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

4. Termine

- 4.1 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen einen Terminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan auf der Grundlage der Anfrage aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige bereits im Rahmen der Auftragserteilung verbindlich vereinbarte Eck- bzw. Endtermine bleiben unberührt und sind bei der Aufstellung des Termin- und Baustelleneinrichtungsplanes zu berücksichtigen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber sind Termin- und Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteile. Änderungen des Termin- bzw. Baustelleneinrichtungsplanes sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er verbindlich vereinbarte Termine nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten.
- 4.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferungen und/oder Leistungen nicht unter Einhaltung der verbindlich vereinbarten Termine, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen sowie den vertraglich vereinbarten Regelungen.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs gegenüber dem Auftragnehmer zu verlangen, sofern dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.
- 5.2 Werden Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich, so sind hierüber vor Ausführung schriftliche Vereinbarungen zu treffen; dies umfasst auch eine infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, ein entsprechendes prüffähiges Nachtragsangebot zu erstellen, vorausgesetzt, die Ausführung der seitens des Auftraggebers verlangten Änderungen ist ihm zumutbar. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer seitens des Auftraggebers begehrten Änderung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Die Preise sind im Rahmen des Nachtragsangebots auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages.
- 5.3 Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung über die Kosten bzw. die Kostentragungsverpflichtung bzgl. der geänderten Leistungen, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Bestellers nachzukommen, vorausgesetzt, ihm ist die Ausführung zumutbar; Ziff. 5.2 Satz 3 gilt entsprechend.

6. Subunternehmer

- 6.1 Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden, die dieser nicht ohne triftige Begründung verweigern wird. Eine solche Zustimmung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von irgendeiner vertraglichen Verpflichtung. Der Auftragnehmer ist für Handlungen und Unterlassungen von Subunternehmern, ihrer Vertreter, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern sowie Verrichtungsgehilfen voll verantwortlich.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortung Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen zu verpflichten, die vom Auftragnehmer übernommenen vertraglichen Verpflichtungen - unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber - im Rahmen des Gegenstandes des Unterauftrages zu erfüllen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur uneingeschränkten Kontrolle der Arbeit des Subunternehmers sowie im gleichen Maße wie gegenüber dem Auftragnehmer selbst zur Erteilung von Anweisungen dem Subunternehmer gegenüber berechtigt.

7. Ausführungsunterlagen/Dokumentation

- 7.1 Die Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber zur Genehmigung einzureichen. Änderungen der entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Kopien hat der Auftragnehmer kostenlos durchzuführen. Die genehmigten Zeichnungen müssen der Bauleitung des Auftragnehmers vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Ein evtl. Beginn der Arbeiten vor Genehmigung der eingereichten Ausführungsunterlagen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Arbeiten ohne gesonderte Vergütung eine revidierte Dokumentation (as-built Dokumentation) anzufertigen und dem Auftraggeber einzureichen. Sie muss alle Einzelheiten enthalten, die für Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten und Instandhaltungen wichtig werden können.

8. Projektabwicklung

- 8.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung des Auftrages einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere:
- die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,
 - das Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst den zu diesem erlassenen Durchführungsverordnungen (TA Luft, TA Lärm etc.),
 - das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz des jeweiligen Bundeslandes,
 - die Abfallgesetze
 - die Arbeitsstätten-Verordnung,
 - die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Brandschutzbestimmungen,
 - die VDE-Bestimmungen,
 - die Verordnung für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.
- 8.2 Die vom Auftragnehmer entsandten Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer der Auftragserfüllung der jeweils geltenden Arbeitsordnung des Betriebes/der Baustelle des Auftraggebers und haben den Anweisungen der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung diesbezüglich Folge zu leisten.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung den verantwortlichen Projektleiter zu benennen, der berechtigt ist, Weisungen für den betreffenden Arbeitseinsatz entgegenzunehmen. Das Betreten der Betriebsstelle über die jeweilige Arbeitsstelle hinaus ist nicht gestattet.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten eventuelle Fragen mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung zu klären, die auch ggf. täglich die Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden veranlasst.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat sich selbst vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob und wo auf der Baustelle Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige zu schützende Anlagen vorhanden sind. Der Auftragnehmer haftet bei Unterlassung für entstandene Schäden.
- 8.6 Strom, Wasser und Druckluft sind, sofern nicht anders zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen selbst zu beschaffen. Sofern im Falle einer vereinbarten Gestellung der vorgenannten Medien durch den Auftraggeber Strom, Wasser oder Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen.
- 8.7 Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie der Auftraggeber nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos beistellt oder eine andere vertragliche Vereinbarung hierzu zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen worden ist, im pauschalierten Auftragsumfang und der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 8.8 Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf bereits vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden an den vorhandenen Anlagen mit Sicherheit verhindern. Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine unfallsichere Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.
- 8.9 Der aufsichtsführende Bauleiter des Auftragnehmers muss bis zur Fertigstellung aller Leistungen an der Baustelle verbleiben. Ein Wechsel in dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 8.10 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (andere Unternehmer, Anlieger, Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- 8.11 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers auf der Baustelle einen eigenen Telekommunikationsanschluss auf seine Kosten einrichten zu lassen und bis zum Abschluss aller Arbeiten zu unterhalten.
- 8.12 Für den Empfang und die Montage der Ware werden vom Auftraggeber keine Hilfskräfte und Montagehilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer muss daher seine Baustelle so rechtzeitig einrichten, dass bereits vor Eintreffen der ersten Warensendung ausreichende Kräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Werden Materialien oder Einbauteile geliefert, hat der Auftragnehmer diese abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, die Lieferung zu bestätigen und zur Verwendungsstelle zu transportieren.
- 8.13 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten an der Baustelle zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl auch außerhalb der Arbeitszeit zu ergreifen.
- 8.14 Der Auftragnehmer ist auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung der im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen anfallenden Abfälle verpflichtet.
- 8.15 Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und vor Abschluss der Arbeiten die Anlagen der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten oder Räumung der Baustelle aus anderen Gründen ist die Baustelle der Bauleitung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Nichtbefolgung kann der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
- 8.16 Für die Aufzeichnung nachweispflichtiger Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die Vordrucke "Leistungsnachweis für Unternehmerleistungen" in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Vordrucke sind vor Aufnahme der Arbeiten bei der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung anzufordern.
- 8.17 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise, spezifiziert nach den angegebenen Kontierungen, der zuständigen Betriebsleitung/Bauleitung unter Überlassung eines Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 8.18 Etwaige Überstunden, Feiertags-, Nacharbeits-, Sonntagsstunden etc. werden nur dann vergütet, wenn sie mit der örtlichen Betriebsleitung/ Bauleitung vereinbart und schriftlich bestätigt wurden.

- 8.19 Die vorgeschriebene Einweisung des Betriebspersonals soll bereits in der Montagephase beginnen.
- 8.20 Der Auftraggeber hat Hausrecht und im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auf seinem Betriebsgelände Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern des Auftragnehmers. Er kann verlangen, daß Mitarbeiter des Auftragnehmers, die durch schlechte handwerkliche Arbeit oder den Arbeitsablauf störendes Verhalten auffallen, die Baustelle schnellstmöglich verlassen und sich von ihr entfernen. Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber können daraus nicht erwachsen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt diesem vorbehalten.
- 8.21 Weist der Auftraggeber aus Gründen mangelhafter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seitens des Auftragnehmers bei der Auftrags-erfüllung dessen Leistung zurück, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadenersatzverpflichtungen freizustellen und Kosten für hieraus entstehende Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen.

9. Leistungsnachweise

- 9.1 Der Nachweis der erbrachten Leistung erfolgt über einen prüfbaren Leistungsnachweis / ein prüfbares Aufmaß. Die konkrete Form sowie Art und Weise des Nachweises der erbrachten Leistungen ist vor der Aufnahme der Arbeiten mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- 9.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise der zuständigen Betriebs-/Bauleitung des Auftraggebers unter Überlassung der Originale täglich zur Kontrolle und Bestätigung vorgelegt werden.
- 9.3 Stundenlohnarbeiten dürfen nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages des Auftraggebers ausgeführt werden. Mit der Bestätigung des Auftraggebers auf dem Leistungsnachweis ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

10. Prüfungen

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte, Anlagenteile sowie alle Materialien während des Fertigungsprozesses zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.
- 10.2 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer veranlasste Prüfungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.
- 10.3 Die unter Ziffer 10.1 und 10.2 erwähnten Prüfungen, Untersuchungen und Teilnahmen an Prüfungen durch den Auftraggeber stellen keine Abnahmen dar und haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
- 10.4 Für den Fall, dass im Rahmen der unter Ziff. 10.1 und 10.2 aufgeführten Prüfungen und/oder Untersuchungen Mängel bzgl. der vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen festgestellt werden und dies eine wiederholte Prüfung zur Folge hat, erstattet der Auftragnehmer die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gegen Nachweis.

11. Vorläufige Übernahme

- 11.1 Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, die für eine Abnahme erforderlichen Vor- und/oder Abnahmeprüfungen durchzuführen, so kann unter der Voraussetzung, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vollständig erbracht sind, die Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer angezeigt worden ist und keinerlei betriebsbehindernde Mängel bestehen, die vorläufige Übernahme durch den Auftraggeber und der Gefahrübergang auf ihn gemäß dem beim Auftraggeber hierfür üblichen Verfahren erfolgen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung und zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat den Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme jederzeit, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, im Rahmen der Abnahme ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen. Die Durchführung der Abnahme erfolgt dann wie unter Ziff. 12 beschrieben.
- 11.3 Das Datum der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers über die vorläufige Übernahme gilt als Beginn der Gewährleistungszeit, wenn der Nachweis der vereinbarten Leistungswerte im Rahmen der späteren Abnahme erbracht wird. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so dass Nachbesserungen an den Anlagen oder Teilen davon notwendig werden, so erfolgt der Beginn der Gewährleistungszeit erst mit dem Tag, an dem die Nachweise erbracht sind und die Abnahme durch den Auftraggeber gem. Ziff. 12 schriftlich erklärt worden ist. Für die Zeit der Abnahmehandlung und evtl. anfallenden Änderungsarbeiten geht die Gefahr für die Anlage unbeschränkt wieder auf den Auftragnehmer über.

12. Abnahme

- 12.1 Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen im Beisein eines Beauftragten der Vertragspartner (gemeinsame Abnahmeprüfung). Der Beginn der Abnahmeprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen. Die revidierte Dokumentation ist dem Antrag beizufügen.
- 12.2 Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, sofern, soweit und solange die Leistungen des Auftragnehmers Mängel aufweisen und es sich hierbei nicht um unwesentliche Mängel handelt. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, erfolgt keine Abnahmeprüfung; diese ist zu einem späteren Termin zu wiederholen, an dem die abnahmehindernden Mängel beseitigt sein müssen.
- 12.3 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich erst nach den mängelfreien Prüfungen durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Prüfung ganz oder teilweise erforderlich ist.
- 12.4 Die Abnahme erfolgt im Übrigen nach dem beim Auftraggeber üblichen Abnahmeverfahren (Vordruck "Abnahmeprotokoll"; der Vordruck ist auf Anforderung des Auftragnehmers jederzeit einsehbar bzw. wird auf Anforderung des Auftragnehmers jederzeit an den Auftragnehmer übersendet).

13. Gefahrübergang

Vorbehaltlich der Regelung gem. Ziff. 11, geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers mit dem Datum der Abnahmeerklärung auf den Auftraggeber über.

14. Abrechnung, Zahlung

- 14.1 Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen. Zusätzlich ist die Angabe der Steuernummer auf jeder Rechnung nach §14 Abs. 1a UStG erforderlich.
- 14.2 Etwaige für die Abrechnung erforderliche Aufmaße sind gemeinschaftlich vorzunehmen. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder im Aufmaßblatt mit entsprechender Skizze gemeinsam schriftlich festzulegen. Wird das versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Aufmaßerstellung gilt nicht als Anerkenntnis.
- 14.3 Bei Anforderung vereinbarter Abschlagszahlungen sind prüffähige Unterlagen einzureichen. Aus den Unterlagen muss sich das Vorliegen der an die jeweilige Abschlagszahlung geknüpften Zahlungsvoraussetzungen ergeben
- 14.4 Zahlungsanforderungen werden bis zu 90% beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen, Vorlage der Schlussrechnung und nach Beseitigung aller im Abnahmebericht aufgeführten Mängel.
- 14.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 14.6 Rechnungen sind dem Auftraggeber nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung für jede Bestellung unter Angabe des Datums und der Bestellnummer sowie der Bestell-Positionsnummer separat in Schriftform einzureichen. Zahlungen erfolgen, sofern die Zahlungsvoraussetzungen und damit insbesondere die Abnahme vorliegen, nach Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen.

15. Haftung

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Die Haftung des Auftraggebers ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daneben haftet der Auftraggeber bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall die Haftung des Auftraggebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, seiner Angestellten/ Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, deren Verschulden der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Die Haftung auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten im Übrigen nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

- 15.3 Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist der Auftraggeber freizustellen, sofern er diese Schäden nicht selbst zu vertreten hat.
- 15.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte (formelle wie bspw. Patente und eingetragene Marken sowie sachliche wie bspw. Benutzungsmarken und Urheberrechte) im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und stellt den Auftraggeber hiervon frei, sofern der Auftraggeber die Geltendmachung solcher Ansprüche nicht selbst zu vertreten hat.
- 15.5 Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt oder begrenzt, dass eine etwaig bestehende Haftpflichtversicherung nach Ziffer 16.1 bzw. eine etwaig bestehende Bauleistungs- und Montageversicherung gem. Ziffer 16.2 einen eingetretenen Schaden nicht oder nur teilweise deckt.

16. Versicherungen

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung seines Betriebsrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme (mindestens 5 Mio. Euro für Personen-, Sach-, Umwelt- und mitversicherte Vermögensschäden je Schadensfall zweifach maximiert pro Jahr) zu unterhalten, deren Bestand mit der Angebotsabgabe und auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Ziff. 17.2 enden; der Auftragnehmer hat dies sicherzustellen.
- 16.2 Der Auftragnehmer schließt zu seinen Lasten eine Bauleistungs- und Montageversicherung bzgl. der von ihm geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen ab und weist den Bestand vor Beginn der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber nach, es sei denn, der Auftraggeber schließt selbst eine entsprechende Versicherung ab, die die Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers mit umfasst. In letzterem Falle hat sich der Auftragnehmer entsprechend seinem Liefer- und Leistungsanteil am Gesamtvorhaben an der Prämie dieser Versicherung zu beteiligen.
- 16.3 Kann der Nachweis des Bestandes einer Versicherung nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 16.1 und 16.2 durch den Auftragnehmer nicht geführt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises aufzufordern. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes ist der Auftraggeber berechtigt, sofern möglich auf

Kosten des Auftragnehmers entsprechenden Versicherungsschutz zu beschaffen, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

17. Gewährleistung

- 17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu liefernden Erzeugnisse, insbesondere eine einwandfreie konstruktive Durchbildung, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und eine werkgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten, Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der von ihm zu liefernden Erzeugnisse.
- 17.2 Bei Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate bzw. sofern die Lieferungen bzw. Leistungen Bauwerke betreffen bis zu 60 Monate nach dem Tage des Datums des Abnahmeprotokolls (Beginn der Gewährleistungszeit) auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen; die Regelung von Ziffer 11.3 bleibt in Bezug auf den Beginn der Gewährleistungszeit im Falle der vorläufigen Übernahme unberührt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.
- 17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für den Auftraggeber eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabweisliche betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mangelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der Auftragnehmer nach Prüfung durch den Auftraggeber. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.
- 17.4 Die im Bestellschreiben beschriebenen Eigenschaften gelten mit Annahme der Bestellung als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale.
- 17.5 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Subunternehmern erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 17.6 Für Ersatzteile, Neulieferungen und Nacherfüllungen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen vom Tage des Datums des Abnahmeprotokolls an.

18. Kündigung durch den Auftraggeber

- 18.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Falle sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages entstanden sind.
- 18.2 Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm nach Ziff. 19 obliegenden Verpflichtungen, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrages aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- 18.3 Das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

19. Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohngesetz, zu Mindestarbeitsbedingungen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit; Freistellung; Vertragsstrafe

- 19.1 Der Auftragnehmer garantiert die stetige und fristgerechte Zahlung des geltenden Mindestlohns (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz - MiLoG) an seine Arbeitnehmer und weist die Zahlung auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich durch Vorlage geeigneter aktueller Dokumente nach (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststellers). Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Subunternehmer vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten; die Regelung unter Ziff. 6 dieser Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig, ob die von ihm eingesetzten Nachunternehmer das MiLoG einhalten.
- 19.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG gegen den Auftraggeber aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG geltend gemacht werden; die Freistellung umfasst auch die Übernahme etwaiger Rechtsverteidigungskosten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben ergibt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Subunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen wird.
- 19.3 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Auftragswerts. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch Subunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- 19.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Subunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen im Falle einer entsprechenden Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschrift sowie einer darauf basierenden

Inanspruchnahme des Auftraggebers freizustellen; die Freistellung umfasst auch die Übernahme etwaiger Rechtsverteidigungskosten des Auftraggebers.

20. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

21. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Artikel, Filme und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn der Auftraggeber hierfür im Voraus seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dem Auftragnehmer ist die Anführung der Unternehmensbezeichnung des Auftraggebers im Rahmen üblicher Referenzangaben gestattet. Die namentliche Erwähnung von Mitarbeitern des Auftraggebers im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür im Voraus seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erteilt.

22. Datenverarbeitung, Datenschutz und –sicherheit, Vertraulichkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist; der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm einzusetzenden Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten / Subunternehmer hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderlichen Zustimmungen ein weist dem Auftraggeber dies auf Anforderung nach. Er wird in diesem Zusammenhang die Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit beachten.

22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit.

22.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen bzw. sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Er wird diese ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsausführung verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Mitarbeitern bzw. den Mitarbeitern der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten / Subunternehmer ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen; er weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach.

22.3 Auftragnehmer, die Arbeiten durchführen, die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kritischen Infrastruktur der Speicherstandorte des Auftraggebers stehen, sind verpflichtet, die Regelungen des Merkblatts „Belehrung Informationssicherheit Externe“ einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, nachweislich auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen. Das Merkblatt „Belehrung Informationssicherheit Externe“ ist unter <https://www.vng-gasspeicher.de/sicherheit> abrufbar und dem Auftraggeber auf Anforderung unterzeichnet zu übergeben.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Baustelle des Auftraggebers; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

24. Gerichtsstand

Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Leipzig. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

25. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

26. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Privatrecht sowie UN-Kaufrecht (UNCITRAL/ CISG) finden keine Anwendung.